

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Abwicklung von Aufträgen der Bayern Innovativ GmbH

(Stand: 12.12.2016)

Präambel

Geschäftsziel der Bayern Innovativ GmbH ist die Hinführung bayerischer Unternehmen zu mehr Wettbewerbsfähigkeit durch Innovationen. Damit einher geht nicht nur die Identifikation und Auffüllung technologischer Lücken in Forschung und Entwicklung, sondern gerade auch die Befähigung den gesamten Innovationsprozess fachgerecht zu managen.

Die innovationsunterstützenden Maßnahmen erstrecken sich von der gezielten Vermittlung von Partnern zur Bündelung von Knowhow bis zu dem Zusammenschluss von Entwicklungsverbänden innerhalb der Wirtschaft und der aktiven Vernetzung.

Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Abwicklung von Aufträgen tragen den Besonderheiten von Projekten in diesem Kontext Rechnung.

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Verträge mit Unternehmern (§14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen, welche die Erbringung von Leistungen durch die Bayern Innovativ GmbH zum Gegenstand haben.

Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihre Geltung wird ausdrücklich schriftlich vereinbart.

Neben den vertraglichen Vereinbarungen der Beteiligten finden ausschließlich die gesetzlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

§ 2 Leistungsumfang, Durchführung

Der Leistungsumfang wird im Angebot oder im Vertrag beschrieben. Darüber hinaus enthält ein von der Bayern Innovativ GmbH abgegebenes Angebot in der Regel Angaben zu folgenden Punkten:

Angestrebtes Auftragsziel

Konkrete Vorgehensweise

Organisation

Leistungszeit und Dauer der Leistungserbringung

Veranschlagter Aufwand und Vergütung

Haftungsbeschränkungsvereinbarung

Vertragsgegenstand ist grundsätzlich die Erbringung von Dienstleistungen.

Die Bayern Innovativ GmbH führt Aufträge mit der berufsbüchlichen Sorgfalt nach bestem Wissen und Gewissen sowie unter Zugrundelegung des aktuellen Standes der Wissenschaft und Technik durch. Vom Auftraggeber oder von Dritten gelieferte Informationen und Daten werden nur auf Plausibilität überprüft. Entsprechende Inhalte, insbesondere deren Richtigkeit und Vollständigkeit sind von der herausgebenden Stelle zu verantworten.

Für erteilten Rat oder die Verwertbarkeit erworbener Kenntnisse übernimmt die Bayern Innovativ GmbH keine Gewähr. Insbesondere wird kein spezieller Erfolg im rechtlichen Sinne oder ein wirtschaftliches Ergebnis garantiert.

Hinsichtlich von der Bayern Innovativ GmbH erbrachter Sachleistungen gelten als Beschaffenheit ausschließlich die im Projektangebot enthaltenen Produktspezifikationen als vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbeaussagen stellen daneben keine vertragsmäßige Beschaffenheit dar. Garantien im Rechtssinne werden durch die Bayern Innovativ GmbH nicht gegeben.

Enthält die Auftragserteilung Abweichungen vom zugrundeliegenden Angebot, so gelten diese erst mit ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung durch die Bayern Innovativ GmbH als vereinbart.

§ 3 Mitwirkung des Auftraggebers

Der Auftraggeber unterstützt den Auftragnehmer im vereinbarten sowie für die erfolgreiche Auftragserteilung erforderlichen Rahmen. Er schafft in seiner Betriebssphäre alle notwendigen Voraussetzungen und kommt den ihm je nach Auftrag obliegenden Informations- und Mitwirkungspflichten stets unverzüglich nach. Hierzu wird der Bayern Innovativ GmbH auf deren Verlangen ein projektverantwortlicher Mitarbeiter des Auftraggebers benannt.

§ 4 Bearbeitungs- bzw. Durchführungszeitraum

Der Projektbeginn richtet sich nach der vertraglichen Vereinbarung, sofern der Auftrag innerhalb der für die Gültigkeit des Angebots geltenden Frist eingegangen ist.

Die Einhaltung von veranschlagten Terminen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Auftraggeber zu liefernden Unterlagen sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Auftraggeber voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so verschieben sich die Termine angemessen. Erweist sich während der Projektdurchführung, dass der bei Auftragserteilung veranschlagte Bearbeitungszeitraum nicht ausreicht bzw. ein festgelegter Termin nicht eingehalten werden kann, so unterbreitet die Bayern Innovativ GmbH dem Auftraggeber - unter Angabe der Gründe - Änderungsvorschläge als Grundlage für eine einvernehmliche Verlängerung des Bearbeitungszeitraumes bzw. Terminverlegung. Für Schadensersatzansprüche wegen Verzögerung der Leistung gilt im Übrigen § 12.

§ 5 Dauernde Projekte/Kündigung

Dauernde Projekte sind solche, deren veranschlagter Bearbeitungs- bzw. Durchführungszeitraum zwölf Monate überschreitet.

Wird bei dauernden Projekten die Projektdurchführung aus Gründen unterbrochen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so ist die Bayern Innovativ GmbH nach vorheriger Aufforderung gegenüber dem Auftraggeber, verbunden mit angemessener Fristsetzung zur Fortsetzung des Auftrages (max. 3 Wochen), berechtigt, den Auftrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Unabhängig von der Ausübung dieses Kündigungsrechtes hat die Bayern Innovativ GmbH in diesem Fall Anspruch auf Ersatz des durch die Unterbrechung entstandenen Schadens bzw. der Mehraufwendungen.

Im Falle der Kündigung des Vertrages durch die Bayern Innovativ GmbH sind vom Auftraggeber die bereits erbrachten, sowie die bis zur Beendigung der Projektdurchführung vereinbarten Leistungen - abzgl. ev. ersparter Aufwendungen, abzugelten.

Im Übrigen ist die ordentliche Kündigung vor Erreichung des Projektzieles bzw. der vollständigen Vertragsdurchführung ausgeschlossen.

Das Recht der Beteiligten zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Vertraulichkeit und Geheimhaltung

Die Vertragspartner machen gegenseitig mitgeteilte geheimhaltungsbedürftige Informationen technischer oder geschäftlicher Art Dritten nicht zugänglich, außer wenn sie ausdrücklich als nicht geheimhaltungsbedürftig bezeichnet worden sind.

Die Weitergabe entsprechender Informationen an mit der Bearbeitung des Auftrages befasste Dritte ist hiervon unberührt. Der weitergebende Vertragspartner wird jedoch auf die Einhaltung der Vertraulichkeit durch die betroffenen Dritten achten.

Die vorstehende Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung der Projektdurchführung bestehen.

Abs. 1 gilt nicht für Informationen, die allgemein zugänglich sind oder auf deren vertrauliche Behandlung der jeweils geschützte Vertragspartner schriftlich verzichtet hat. Bayern Innovativ GmbH händigt Dritten Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die spezifischen auftraggeberbezogenen Ergebnisse seiner Tätigkeit nur in Abstimmung mit dem Auftraggeber aus.

Die Bayern Innovativ GmbH ist daneben befugt, im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrags die ihm anvertrauten personenbezogenen Daten unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

§ 7 Veröffentlichungen von Projektergebnissen

Die Bayern Innovativ GmbH darf den Auftrag und den Vertragspartner als Referenz öffentlich benennen. Alle über eine Referenznennung hinausgehenden Veröffentlichungen bedürfen der Abstimmung mit dem Auftraggeber.

Der Auftraggeber ist nach vorheriger Abstimmung mit der Bayern Innovativ GmbH berechtigt, die Arbeitsergebnisse unter Nennung der Urheber zu veröffentlichen.

Die Bayern Innovativ ist verpflichtet, öffentlichen Fördergebern über die Tätigkeit der Bayern Innovativ GmbH zu berichten, insbesondere auch, wenn Leistungen an Dritte im Rahmen von Förderprogrammen erbracht werden. Dabei wird Bayern Innovativ die Interessen dieser Dritten nach Geheimhaltung oder Anonymisierung wahren. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Bayern Innovativ GmbH bei dieser Berichterstattung zu unterstützen, zum Beispiel durch eigene Berichte über die Ergebnisse und Folgen des Projekts.

§ 8 Erfindungen und Nutzungsrechte

Bei der Durchführung eines Projektes erzielte auftraggeberbezogene Ergebnisse gehen in die Verfügungsgewalt bzw. in das Eigentum des auftraggebenden Unternehmens mit dem Recht zur beliebigen Nutzung und Verwertung über.

Dies gilt nicht für Erfindungen und Werke, die dem Schutz des Patent-, Gebrauchsmuster- oder Urheberrechts unterliegen; der Auftraggeber erhält in diesem Falle ein nicht ausschließliches Nutzungsrecht (Lizenz).

Soweit im Rahmen eines Projektes allgemeine Projekt- und Beratungsmethoden entwickelt bzw. verbessert werden, dürfen diese vom Auftraggeber innerbetrieblich benutzt, aber nicht außerbetrieblich vermarktet werden.

§ 9 Überlassene Unterlagen

Durch die Bayern Innovativ GmbH zur Verfügung gestellte oder überlassene Unterlagen sowie Software unterliegen dem Urheberrecht und dürfen ohne schriftliche Genehmigung von der Bayern Innovativ GmbH weder reproduziert, noch unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt, verbreitet oder zur öffentlichen Wiedergabe verwendet werden.

Bei Zuwiderhandlungen kann der Auftraggeber auf Auskunft, Unterlassung und Schadenersatz in Anspruch genommen werden. Weitergehende Rechte des Auftragnehmers bleiben vorbehalten.

§ 10 Sachmängel

Für Projekte, die die Lieferung von Sachen oder die Erbringung von Werkleistungen zum Gegenstand haben, gilt das Folgende:

- Für Sachmängel, die bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlagen, leistet die Bayern Innovativ GmbH zunächst nach eigener Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung (Nacherfüllung). Zur Mängelbeseitigung ist der Bayern Innovativ GmbH angemessene Zeit und Gelegenheit zu gewähren; wird dies verweigert, wird die Bayern Innovativ GmbH insoweit von der Gewährleistung frei.
- Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist sie wirtschaftlich unzumutbar oder wird sie von der Bayern Innovativ GmbH aus anderen Gründen verweigert, kann der Auftraggeber - unbeschadet etwaiger Schadenersatzansprüche - Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen. Bei nur geringfügigen Mängeln steht dem Auftraggeber jedoch kein Rücktrittsrecht zu. Ersatz für vergebliche Aufwendungen kann der Auftraggeber nicht verlangen.
- Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, sowie bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern. Werden vom Auftraggeber oder von Dritten unsachgemäß Änderungs- oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so wird die Bayern Innovativ GmbH insoweit von Gewährleistungsansprüchen frei.
- Der Auftraggeber hat gelieferte Sachen unverzüglich nach Empfang zu untersuchen und offensichtliche Mängel gegenüber der Bayern Innovativ GmbH innerhalb von 14 Tagen schriftlich anzuzeigen. Zeigt sich ein versteckter Mangel erst später, so ist dieser gegenüber der Bayern Innovativ GmbH innerhalb von 14 Tagen nach Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, so gilt die Sachleistung in Ansehung dieses Mangels als genehmigt. Erfolgt die Mängelrüge zu Unrecht, kann die Bayern Innovativ GmbH vom Auftraggeber verlangen, dadurch entstandene Aufwendungen zu ersetzen.
- Ansprüche aufgrund von Sachmängeln verjähren innerhalb eines Jahres ab Gefahrübergang. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz in den §§ 438 Abs. 1 Nr. 2, 479 Abs. 1, 634a BGB zwingend längere Fristen vorsieht.
- Für Schadenersatzansprüche gilt im Übrigen § 12.

g) Weitergehende oder andere als die in diesem § 10 geregelten Ansprüche des Auftraggebers wegen eines Sachmangels gegen die Bayern Innovativ GmbH, Partner, freie Mitarbeiter von der Bayern Innovativ GmbH und sonstige Erfüllungsgehilfen sind ausgeschlossen.

§ 11 Rechtsmängel

Unbeschadet abweichender Vereinbarungen ist die Bayern Innovativ GmbH lediglich verpflichtet sicherzustellen, dass durch erbrachte Leistungen im Land des Erfüllungsorts keine gewerblichen Schutzrechte und Urheberrechte Dritter verletzt werden. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten durch von der Bayern Innovativ GmbH erbrachte, vertragsgemäß genutzte Leistungen gegen den Auftraggeber berechnete Ansprüche erhebt, haftet die Bayern Innovativ GmbH innerhalb der in § 10 e) bestimmten Frist wie folgt:

- Die Bayern Innovativ GmbH wird nach eigener Wahl für die betreffenden Leistungen ein Nutzungsrecht erwirken, sie so ändern, dass das betreffende Recht des Dritten nicht verletzt wird, oder austauschen. Hierfür ist der Bayern Innovativ GmbH angemessene Zeit und Gelegenheit zu gewähren; wird dies verweigert, wird die Bayern Innovativ GmbH insoweit von der Gewährleistung frei. Ist der Rechtsmangel von der Bayern Innovativ GmbH nicht zu angemessenen Bedingungen zu beseitigen, kann der Auftraggeber - unbeschadet etwaiger Schadenersatzansprüche - Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen. Ersatz für vergebliche Aufwendungen kann der Auftraggeber nicht verlangen.
 - Die unter a) und b) genannten Verpflichtungen der Bayern Innovativ GmbH bestehen nur, soweit der Auftraggeber der Bayern Innovativ GmbH die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich anzeigt, eine Verletzung nicht anerkennt und der Bayern Innovativ GmbH alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsmöglichkeiten vorbehalten bleiben. Stellt der Auftraggeber im Hinblick auf die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche die Nutzung der von der Bayern Innovativ GmbH erbrachten Leistungen ein, so hat er den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Einstellung der Nutzung kein Anerkenntnis einer Rechtsverletzung verbunden ist.
 - Für Schadenersatzansprüche gilt im Übrigen § 12.
- Bei Vorliegen sonstiger Rechtsmängel gelten die Bestimmungen des § 10 entsprechend. Weitergehende oder andere als die in diesem § 11 geregelten Ansprüche des Auftraggebers wegen eines Rechtsmangels gegen die Bayern Innovativ GmbH, Partner, freie Mitarbeiter der Bayern Innovativ GmbH und sonstige Erfüllungsgehilfen sind ausgeschlossen.

§ 12 Sonstige Schadenersatzansprüche

Schadenersatzansprüche des Auftraggebers gegen die Bayern Innovativ GmbH, Partner, freie Mitarbeiter von der Bayern Innovativ GmbH und sonstige Erfüllungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen.

Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz, bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, bei Körperschäden, bei Übernahme einer Garantie, bei Arglist oder bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten beschränkt sich die Haftung jedoch auf den Ersatz des nach Art des Projekts vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschadens, soweit nicht aus einem anderen der vorstehend genannten Rechtsgründe zwingend gehaftet wird.

Die Bayern Innovativ GmbH haftet in keinem Fall für eventuelle Schäden, die direkt oder indirekt durch Versäumnisse und/oder Unterlassungen seitens des Auftraggebers während und nach der Projektdurchführung bzw. seiner Tätigkeit entstehen und die in den Verantwortungsbereich des Auftraggebers fallen.

Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

Weitergehende individualvertraglich vereinbarte Haftungsbeschränkungen oder die Vereinbarung von Haftungshöchstgrenzen bleiben unberührt.

§ 13 Vergütung

Vergütung und Auslagenersatz werden vertraglich geregelt.

Abrechnungen erfolgen zuzüglich der zum jeweiligen Fälligkeitszeitpunkt gesetzlich geltenden Umsatzsteuer.

§ 14 Zahlungen

Nach § 13 anfallende Zahlungen sind entsprechend dem vereinbarten Zahlungsplan, im Übrigen spätestens vierzehn Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug, unter Angabe der Rechnungsnummer, auf das Konto der Bayern Innovativ GmbH zu leisten.

Bis zur vollständigen Begleichung fälliger Ansprüche durch den Auftraggeber hat die Bayern Innovativ GmbH ein Recht auf Zurückbehaltung aller noch in ihrem Besitz befindlichen Arbeitsunterlagen und Schriftstücke, die in direktem oder indirektem Zusammenhang mit der beauftragten Leistung stehen.

Eine Aufrechnung gegen die Forderungen von der Bayern Innovativ GmbH ist nur zulässig, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

Der Auftraggeber kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

Bei Sach- oder Rechtsmängeln dürfen Zahlungen nur zurückbehalten werden, wenn den Pflichten gem. § 10 d) bzw. § 11 Abs. 1 c) genügt wurde; der Umfang der zurückbehaltenen Zahlungen muss in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Mängeln stehen.

§ 15 Eigentumsvorbehalt, Teilleistungen, Erfüllungsort

Der Auftraggeber erwirbt Eigentum und Rechte an Projektergebnissen bzw. Sachleistungen erst mit vollständiger Zahlung der vereinbarten Vergütung.

Die Bayern Innovativ GmbH ist zur Erbringung von Teilleistungen berechtigt, soweit dem Auftraggeber dies zumutbar ist.

Erfüllungsort ist der in der Auftragserteilung festgehaltene Geschäftssitz des Auftraggebers.

§ 16 Schlussbestimmungen

Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen des Vertrages mit dem Auftraggeber einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Abwicklung von Aufträgen bedürfen der Schriftform. Dies gilt ausdrücklich auch für eine Änderung des vorstehenden Schriftformerfordernisses.

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Auftraggeber einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Abwicklung von Aufträgen rechtsunwirksam sein oder werden, oder sollten sich Regelungslücken ergeben, so bleibt hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Vertragspartner verhalten sich in diesem Falle so, dass die Erreichung des angestrebten Zwecks nicht gefährdet wird. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Auffüllung von Regelungslücken soll eine angemessene Regelung gelten, die dem Willen der Vertragsschließenden bei Vertragsschluss am nächsten kommt.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist Nürnberg. Die Bayern Innovativ GmbH ist jedoch auch berechtigt, den Auftraggeber an dessen Geschäftssitzgericht zu verklagen. Die Zuständigkeit aufgrund eines ausschließlichen Gerichtsstands bleibt hiervon unberührt.